

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.2001

Geschäftszahl

2001/05/0232

Rechtssatz

Es reicht gemäß § 30 Abs. 5 OÖ ROG 1994 nicht aus, dass bestimmte Räumlichkeiten auf Grund ihrer Lage und Ausstattung "bestens dazu geeignet seien", einem bestimmten Zweck (im Beschwerdefall "der Forschung im Gebiet der Naturheilkunde") zu dienen, vielmehr ist erforderlich, dass die Bauten und Anlagen nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen.